



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Druckerei Wilco B.V.

Art. 1: Begriffsbestimmungen

In diesen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsdefinitionen:

- Auftraggeber: jene natürliche oder juristische Person, die die Druckerei Wilco mit der Fertigung von Produkten oder der Ausführung von Arbeiten beauftragt hat;
- Druckerei Wilco: Anwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- Datenträger: Alle Hilfsmittel, die dazu bestimmt sind, mithilfe elektronischer Geräte Texte, Abbildungen oder andere Daten im weitesten Sinne des Wortes zu speichern, zu bearbeiten, zu versenden, zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen.

Art. 2: Anwendungsbereich

- Diese Geschäftsbedingungen sind auf Zustandekommen, Inhalt und Einhaltung aller zwischen dem Auftraggeber und der Druckerei Wilco geschlossenen Verträge anwendbar, sofern von diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich und schriftlich abgewichen wird.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann anwendbar, wenn ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, dass diese unter Ausschluss vorliegender Geschäftsbedingungen auf den Vertrag zwischen den Vertragsparteien anzuwenden sind.

Art. 3: Preise und Änderungen

- Die Preise basieren auf kostenbestimmenden Faktoren zum Zeitpunkt des Angebotes. Die Druckerei Wilco kann den vereinbarten Preis erhöhen, wenn sich diese kostenbestimmenden Faktoren ändern.
- Mit höherem Arbeitsaufwand verbundene Texte, undeutliche Manuskripte, undeutliche Skizzen, Zeichnungen oder Modelle, untaugliche Datenträger, untaugliche Computerprogramme oder Dateien, unsachgemäße Einsendung der vom Auftraggeber bereitzustellenden Materialien oder Produkte sowie alle ähnlichen Zulieferungen des Auftraggebers, die die Druckerei Wilco zu höherem Arbeits- bzw. Kostenaufwand zwingen als diese bei Vertragsschluss billigerweise erwarten konnte, stellen einen Grund zur Erhöhung des vereinbarten Preises dar. Auch außergewöhnliche oder billigerweise nicht vorhersehbare Bearbeitungsschwierigkeiten, die sich aus der Art der zu bearbeitenden Materialien und Produkte ergeben, sind ein Grund zur Erhöhung des vereinbarten Preises.
- Die Druckerei Wilco kann den vereinbarten Preis erhöhen, wenn der Auftraggeber Änderungen an den ursprünglich vereinbarten technischen Spezifikationen vornimmt. Die Druckerei Wilco wirkt innerhalb angemessener Grenzen an diesen Änderungen mit, sofern der Inhalt der von der Druckerei Wilco zu erbringenden Leistungen nicht wesentlich von den ursprünglich vereinbarten Leistungen abweicht.

Art. 4: Korrekturabzüge

- Der Auftraggeber hat die Pflicht, Korrekturabzüge sorgfältig zu kontrollieren. Wenn der Korrekturabzug genehmigt wird oder der Auftraggeber nicht innerhalb von 2 Tagen nach dessen Erhalt eventuelle Anmerkungen oder Änderungen der Druckerei Wilco schriftlich mitteilt, ist der Korrekturabzug als vertragsgemäß zu betrachten.
- Die Druckerei Wilco haftet nicht für vom Auftraggeber nicht bemerkte Fehler oder Abweichungen.

Art. 5: Zahlungsfrist

- Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind Rechnungen ohne jeglichen Anspruch auf Abzug, Verrechnung oder Aufschub innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Wenn der Auftraggeber eine natürliche Person ist, die nicht in der Ausübung eines Gewerbes oder Unternehmens handelt, hat die Zahlung bei Auslieferung in bar zu erfolgen. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf.
- Die Druckerei Wilco hat das Recht, bei vereinbarter Lieferung in Teilen nach der ersten Teillieferung zusätzlich zur ersten Teilabrechnung die Kosten des Gesamtauftrages, wie u. a. Kosten für Satz, Lithografie, Probeabzüge, Papier, Druck- und Bindwerk, in Rechnung zu stellen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf die erste Aufforderung der Druckerei Wilco hin ausreichende Sicherheiten für die Einhaltung seiner vertraglichen Zahlungspflichten zu stellen.

- Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels, hat der Auftraggeber aufgrund des Zahlungsverzuges ab dem Rechnungsdatum die handelsüblichen Verzugszinsen bzw., wenn zutreffend, die gesetzlichen Zinsen auf die fällige Rechnungssumme zu entrichten.
- Bei nicht fristgerechter Zahlung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels muss der Auftraggeber neben der Entrichtung der gesamten fälligen Rechnungssumme und der entsprechenden Verzugszinsen sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten tragen, einschließlich der Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros. Die außergerichtlichen Kosten werden festgesetzt auf mindestens 15% der fälligen Gesamtsumme mit Zinsen, jedoch mindestens € 250,00.

Art. 6: Eigentumsvorbehalt

- Die von der Druckerei Wilco gelieferten Sachen bleiben auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers Eigentum der Druckerei Wilco, bis der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen gegenüber der Druckerei Wilco erfüllt hat.
- Von der Druckerei Wilco gelieferte Sachen, die unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen einer normalen Ausübung des Unternehmens verwendet oder weiterverkauft werden. Bei Konkurs oder Zahlungsaufschub des Auftraggebers ist auch Verwendung oder Weiterverkauf im Rahmen einer normalen Ausübung des Unternehmens nicht erlaubt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Sachen zu verpfänden oder mit Rechten zu belasten.
- Für Sachen, die durch Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen sind, behält sich die Druckerei Wilco schon jetzt das Pfandrecht im Sinne von Art. 3:237 BW als weitere Sicherheit für Forderungen vor, die sie aus welchem Grund auch immer an den Auftraggeber geltend machen kann. Das in diesem Artikel genannte Recht gilt auch für von der Druckerei Wilco gelieferte Sachen, die be- oder verarbeitet wurden, wodurch die Druckerei Wilco ihren Eigentumsvorbehalt verloren hat.
- Falls der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die begründete Befürchtung besteht, dass er dies nicht tun wird, kann die Druckerei Wilco gelieferte Sachen, für die ein Eigentumsvorbehalt gilt, beim Auftraggeber oder bei Dritten, die die Sache für den Auftraggeber verwahren, abholen oder abholen lassen. Der Auftraggeber ist unter Androhung einer Geldstrafe in Höhe von 10% des Rechnungswertes dieser Sachen pro Tag zur uneingeschränkten Mitwirkung verpflichtet.
- Wenn Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen irgendwelche Rechte begründen oder Ansprüche geltend machen wollen, muss der Auftraggeber dies der Druckerei Wilco so schnell wie möglich mitteilen.

Art. 7: Lieferung

- Ein von der Druckerei Wilco angegebener Liefertermin gilt, insofern nicht schriftlich und ausdrücklich als äußerster Termin vereinbart, lediglich als Richtangabe. Die Druckerei Wilco befindet sich, auch bei einem vereinbarten äußersten Termin, erst nach Inverzugsetzung durch den Auftraggeber in Verzug.
- Die Druckerei Wilco ist weder verantwortlich noch haftbar für Schäden oder Verzögerungen, die von einem von ihr beauftragten Frachtführer verursacht werden.
- Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% der vereinbarten Anzahl sind gegen Verrechnung der Mehr- und Minderkosten erlaubt.

Art. 8: Beanstandungen

- Der Auftraggeber hat innerhalb 1 Woche nach Lieferung zu prüfen, ob die gelieferten Sachen dem Vertrag entsprechen. Eventuelle Beanstandungen sind der Druckerei Wilco innerhalb dieser Frist schriftlich mitzuteilen, andernfalls erlischt das Recht auf Beanstandung.

Art. 9: Produktionsmittel

- Alle von der Druckerei Wilco hergestellten Sachen sind Produktionsmittel, Halbfabrikate und Hilfsmittel, insbesondere Sätze, Entwurfszeichnungen, Modelle, Arbeits- und Detailzeichnungen, Datenträger, Computerprogramme, Dateien, fotografische Aufnahmen, Lithografien, Klischees, Filme, Mikro- und Makromontagen, Druckplatten, Siebdruckformen, Tiefdruckwalzen, Stereotypieplatten, Stanzmesser und -formen, (Folien-) Prägeformen, Stempelplatten und Zusatzgeräte, bleiben Eigentum der Druckerei Wilco, auch wenn diese als gesonderte Posten im Angebot oder auf der Rechnung erscheinen.

- Die Druckerei Wilco ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber die in Abs. 1 genannten Sachen zu übergeben.
- Die Druckerei Wilco ist nicht verpflichtet, die in Abs. 1 genannten Sachen für den Auftraggeber aufzubewahren. Wenn die Druckerei Wilco und der Auftraggeber eine Aufbewahrung dieser Sachen durch die Druckerei Wilco vereinbaren, erfolgt dies für den Zeitraum von maximal einem Jahr und ohne dass die Druckerei Wilco die Eignung für erneuten Gebrauch garantiert.
- Vom Auftraggeber bereitgestellte Produktionsmittel werden höchstens ein Jahr lang aufbewahrt und danach vernichtet, insofern der Auftraggeber nicht schriftlich mitgeteilt hat, dass diese zurückzugeben oder länger aufzubewahren sind. Jegliche Haftung der Druckerei Wilco für diese Sachen ist ausgeschlossen.

Art. 10: Eigentum des Auftraggebers, Pfandrecht

- Der Auftraggeber muss dafür Sorge tragen, von Manuskripten, Zeichnungen, Entwürfen, fotografischen Aufnahmen oder Datenträgern Duplikate anzufertigen, bevor diese der Druckerei Wilco zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber hat die Duplikate für den Fall zu verwahren, dass die genannten Sachen während der Aufbewahrung bei der Druckerei Wilco verloren gehen oder durch Beschädigung unbrauchbar werden.
- Der Auftraggeber erteilt der Druckerei Wilco das Pfandrecht auf alle Sachen, die dieser der Druckerei Wilco für die Durchführung des Vertrages überlässt, als weitere Sicherheit für alle Forderungen, die die Druckerei Wilco in welcher Form und aus welchem Grund auch immer an den Auftraggeber geltend machen kann.

Art. 11: Haftung

- Die Haftung der Druckerei Wilco im Rahmen des Vertrages mit dem Auftraggeber ist auf eine Summe beschränkt, die nach dem Maßstab der Billigkeit im Verhältnis zum vereinbarten Preis steht, in jedem Fall aber den Rechnungswert des Auftrags nicht überschreitet.
- Die Druckerei Wilco haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die dadurch entstanden sind, dass der Auftraggeber die gelieferten Sachen in Gebrauch genommen hat, be- oder verarbeitet hat, an Dritte geliefert hat bzw. diese in Gebrauch hat nehmen lassen, be- oder verarbeiten hat lassen oder an Dritte hat liefern lassen.
- Die Druckerei Wilco haftet ferner nicht für Schäden in Form von Umsatzeinbußen oder Wertminderungen im Unternehmen oder Gewerbe des Auftraggebers.
- Die Druckerei Wilco haftet ebenfalls nicht für Schäden an vom Auftraggeber erhaltenen und von der Druckerei Wilco zu bedruckenden bzw. zu be- oder verarbeitenden Materialien oder Produkten, wenn der Auftraggeber die Druckerei Wilco nicht spätestens bei Abschluss des Vertrages über die Eigenschaften und die Art der Materialien oder Produkte informiert und ihr sachgerechte Informationen über die erforderliche Vorbearbeitung und Oberflächenbearbeitung erteilt hat.
- Wenn die Druckerei Wilco für jegliche Schäden, für die sie laut Vertrag mit dem Auftraggeber bzw. laut diesen Geschäftsbedingungen nicht haftet, von Dritten haftbar gemacht wird, hat der Auftraggeber die Druckerei Wilco vor dieser Haftung vollständig zu schützen und der Druckerei Wilco alle Beträge zu erstatten, die diese den betreffenden Dritten zahlen muss.
- Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen erlischt jede Haftung der Druckerei Wilco nach einer Frist von 1 Jahr nachdem die Sachen dem Auftraggeber vertragsgemäß geliefert wurden (oder diesem zur Verfügung gestellt wurden, falls dies zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist).

Art. 12: Rechtsstreitigkeiten

- Alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der Druckerei Wilco bzw. aus weiteren zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen erwachsen, sollen gemäß ein Schiedsverfahren durch das Landgericht geklärt werden.
- Die im vorigen Absatz festgelegte schiedsgerichtliche Schlichtung ist nur dann anwendbar, wenn mindestens eine der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (außer-) ordentliches Mitglied oder Gesellschafter der Koninklijke KVGO war und die anhängige Forderung keine Gegenforderung ist und die Forderungssumme € 5.000,00 übersteigt.
- Eine Rechtsstreitigkeit liegt vor, sobald eine der Vertragsparteien dies erklärt.
- Die Schiedsrichter haben nach billigem Ermessen zu entscheiden, ohne an die strengen Maßgaben des Rechts gebunden zu sein.